



Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Wien-Schwechat

Aufgrund der §§ 86 bis 88 des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2017, wird verordnet:

Flughafenbezugspunkt und Flughafenbezugshöhe

§ 1. (1) Die Lage des Flughafenbezugspunktes des Flughafens Wien wird festgelegt wie folgt:

WGS84 N 48° 06' 37,25"
 E 16° 34' 10,61"

(2) Die Flughafenbezugshöhe beträgt 179 m Höhe über Adria (H.ü.A.).

Bezugspunkte der Instrumentenanflugsektoren

§ 2. (1) Für die Festlegung der Anflugfläche 11L des westlichen Instrumentenanflugsektors (§ 3 Abs. 3 Z 3 und 4, Flächen C und D des im Anhang 1a und Anhang 1b enthaltenen Sicherheitszonenplanes) ist von einem Bezugspunkt (AFBP 11L) auszugehen, der durch die WGS84 Koordinaten N 48° 07' 22,98" / E 16° 31' 57,48" bestimmt ist und in einer Höhe von 175 m H.ü.A. liegt.

(2) Für die Festlegung der Anflugfläche 29R des östlichen Instrumentenanflugsektors (§ 3 Abs. 3 Z 3 und 4, Flächen C und D des im Anhang 1a und Anhang 1b enthaltenen Sicherheitszonenplanes) ist von einem Bezugspunkt (AFBP 29R) auszugehen, der durch die WGS84 Koordinaten N 48° 06' 31,72" / E 16° 34' 34,88" bestimmt ist und in einer Höhe von 183 m H.ü.A. liegt.

(3) Für die Festlegung der Anflugflächen 11R des westlichen sowie des nach Süden gekurvten Anflugsektors (§ 3 Abs. 3 Z 3 und 4, Flächen C und D des im Anhang 1a und Anhang 1b enthaltenen Sicherheitszonenplanes) ist von einem Bezugspunkt (AFBP 11R) auszugehen, der durch die WGS84 Koordinaten N 48° 06' 12,47" / E 16° 31' 08,67" bestimmt ist und in einer Höhe von 210 m H.ü.A. liegt.

(4) Für die Festlegung der Anflugfläche 29L des östlichen Instrumentenanflugsektors (§ 3 Abs. 3 Z 3 und 4, Flächen C und D des im Anhang 1a und Anhang 1b enthaltenen Sicherheitszonenplanes) ist von einem Bezugspunkt (AFBP 29L) auszugehen, der durch die WGS84 Koordinaten N 48° 05' 18,68" / E 16° 33' 53,85" bestimmt ist und in einer Höhe von 201 m H.ü.A. liegt.

(5) Für die Festlegung der Anflugfläche 16 des nördlichen Instrumentenanflugsektors (§ 3 Abs. 3 Z 3 und 4, Flächen C und D des im Anhang 1a und Anhang 1b enthaltenen Sicherheitszonenplanes) ist von einem Bezugspunkt (AFBP 16) auszugehen, der durch die WGS84 Koordinaten N 48° 07' 13,09" / E 16° 34' 40,61" bestimmt ist und in einer Höhe von 181 m H.ü.A. liegt.

(6) Für die Festlegung der Anflugfläche 34 des südlichen Instrumentenanflugsektors (§ 3 Abs. 3 Z 3 und 4, Flächen C und D des im Anhang 1a und Anhang 1b enthaltenen Sicherheitszonenplanes) ist von einem Bezugspunkt (AFBP 34) auszugehen, der durch die WGS84 Koordinaten N 48° 05' 17,21" / E 16° 35' 29,61" bestimmt ist und in einer Höhe von 178 m H.ü.A. liegt.

(7) Durch die geradlinige Verbindung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Bezugspunkte bestimmt sich die Richtung der Längsachse der Piste 11L/29R, durch die geradlinige Verbindung der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Bezugspunkte die Richtung der Längsachse der Piste 11R/29L sowie durch die geradlinige Verbindung der in den Absätzen 5 und 6 bezeichneten Bezugspunkte die Richtung der Längsachse der Piste 16/34 des Flughafens Wien-Schwechat.

Begrenzung der Sicherheitszone

§ 3. (1) Die Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat wird durch die im Sicherheitszonenplan (Anhang 1a) stark umrandeten schwarzen Linien begrenzt.

(2) Die untere Begrenzung der Sicherheitszone wird durch die im Sicherheitszonenplan dargestellten Flächen A bis F gebildet. Überdecken sich zwei Flächen, so bildet die jeweils untere Fläche (zusätzlich mit der Flächenbeschriftung A bis F gekennzeichnet) die untere Begrenzung der Sicherheitszone.

(3) Es verlaufen

1. die **Flächen A** (gelb angelegt) auf der Erdoberfläche,
2. die **Flächen B** (braun angelegt) von der Verbindungsgeraden der Eckpunkte der Basen der Flächen C beziehungsweise von den Längsseiten der Flächen C nach außen bis zur Schnittlinie mit der Fläche E im Verhältnis 1:10 ansteigend,

3. die **Fläche C** (grün bzw. grünschraffiert angelegt) vom Bezugspunkt des zugeordneten Instrumentenanflugsektors bzw. Anflugsektors (§ 2 Abs. 1 bis 6) bis zu einer Höhe von 100 m über diesem Bezugspunkt nach außen im Verhältnis 1:62,5 ansteigend,
4. die **Flächen D** (rosa bzw. rosaschraffiert angelegt) vom Rande der Flächen C horizontal in einer Höhe von 100 m über dem Bezugspunkt des zugeordneten Instrumentenanflugsektors bzw. Anflugsektors (§ 2 Abs. 1 bis 6),
5. die **Fläche E** (ocker angelegt) horizontal in einer Höhe von 45 m über der Flughafenbezugshöhe (§ 1 Abs. 2).
6. die **Fläche F** (grau angelegt) als Kegelfläche von der Schnittlinie mit der Fläche E nach außen im Verhältnis 1:20 bis zu einer Höhe von 100 m über der Flughafenbezugshöhe (§ 1 Abs. 2) ansteigend.

In- und Außerkrafttreten

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 15. Juli 2019 in Kraft. Diese Verordnung ist auf Objekte gemäß § 85 Abs. 1 LFG innerhalb der Flächen gemäß § 2 Abs. 3 und 4, die für nicht länger als sechs Monate (temporäre Luftfahrthindernisse) bestehen, sowie für die in § 128 genannten Fesselballone, Drachen, Kleinluftballone, Feuerwerkskörper und Laser innerhalb und unterhalb der Flächen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 nicht anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 22. Oktober 1976, Zl. 33.106/17-L/6-1976, betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Wien-Schwechat außer Kraft.

Wien, am 9. Juli 2019

Mag. Andreas REICHHARDT